

Ortsrecht der Samtgemeinde Brome		Stand: 2005-06-20	Aktenzeichen: 10 20 13 / 07
--	--	----------------------	--------------------------------

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Richtlinie	2002-06-11	2002-06-11
Änderung und Neufassung	2005-06-20	2005-06-20

Richtlinien für Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome

Das Mitteilungsblatt ist ein Medium für die EinwohnerInnen der Samtgemeinde Brome und deren 7 Mitgliedsgemeinden sowie deren angrenzenden Nachbargemeinden. Es besteht auch die Möglichkeit, das aktuelle sowie die bisher ausgegebenen Mitteilungsblätter auf der Homepage der Samtgemeinde Brome unter www.samtgemeinde-brome.de/Bürger-Info/Mitteilungsblatt online zu lesen. Es soll interessante und wichtige Berichte enthalten und nachrichtlich über das [Ortsrecht](#) (Satzungen, Verordnungen ...) informieren. Im Mitteilungsblatt werden außerdem Veröffentlichungen der [örtlichen Vereine](#), [Kirchengemeinden](#), Verbände und anderen Einrichtungen kostenlos im Rahmen der folgenden Richtlinien abgedruckt - s. auch *Punkt 7*:

1. ● Ansprechpartner

Informationen zum Mitteilungsblatt geben die MitarbeiterInnen im

ServiceCenter

Telefon 05833 84 - 0,
Telefax 05833 84 - 72,
eMail:

ServiceCenter@Samtgemeinde-Brome.de

38465 Brome, Bahnhofstraße 36.

Home: www.samtgemeinde-brome.de

2. ● Grundsätzliches

Die Bürgerzeitung dient zur besseren Information über das kommunale, kirchliche und Vereinsleben und erscheint generell freitags (Ausnahme bei Feiertagen). Bei der Vielzahl der Einsendungen müssen daher regelmäßig Einschränkungen gemacht und der Berichterstattung Grenzen gesetzt werden. Diese Richtlinien sollen eine Orientierungshilfe darstellen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Über Auslegungsfragen entscheidet der [Samtgemeindebürgermeister](#).

Das Mitteilungsblatt wird an alle Haushalte der Samtgemeinde Brome sowie in den Orten

Radenbeck, Boitzenhagen, Gladdenstedt, Nettgau, Wendischbrome, Tangeln, Ahlum, Mellin, Böckwitz, Steimke, Jahrstedt und Kunrau kostenlos verteilt.

Interessierte außerhalb des Zustellungsbereiches können das Mitteilungsblatt direkt vom Verlag beziehen. Vom Verlag werden die Kosten für die Zustellung festgesetzt.

3. ● Manuskripte

Der maximale Umfang des eingereichten Manuskriptes pro Artikel beträgt 1 DIN A 4-Seite mit einem Bild, mit Schreibmaschine bzw. Computer geschrieben. Es wird grundsätzlich nur das von der Samtgemeinde Brome erstellte vorgegebene Formular als Manuskript an den Verlag weitergeleitet. Diese Formulare (ein [pdf.Dokument](#) sowie ein [Word-Dokument](#)) befinden sich auf der Internetseite www.samtgemeinde-brome.de/Bürger-Info/Mitteilungsblatt. In Ausnahmefällen (z.B. Jubiläumsveranstaltungen, Jahreshauptversammlungen) darf der Bericht auch bis zu 2 DIN A-4 Seiten umfassen.

Handgeschriebene Manuskripte werden nicht mehr berücksichtigt.

Für dem Verlag zugegangene Manuskripte, Bilder oder andere Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Eine Rückgabe oder Verwahrung erfolgt nicht.

4. ● Fotos

Es können nur qualitativ gute Originalfotos bzw. per eMail zugesandte Fotos reproduziert werden. Bilder aus Zeitungen, Zeitschriften sowie kopierte Fotos werden nur veröffentlicht, wenn die Qualität verwendbar ist. Embleme und Logos, Spieleraufstellungen sowie Phantasieformen wie Sterne, Kreise oder ausgeschnittene Köpfe, Figuren usw. bleiben unveröffentlicht. Der Verlag Wittich behält sich vor, Embleme und Logos abzdrukken, wenn es aus Platzgründen satztechnisch erforderlich ist. Bildunterschriften auf der Rückseite der Fotos können nicht berücksichtigt werden. Der Einsender garantiert, dass er das Urheberrecht für die Bilder und Texte besitzt. Für jeden eingereichten Bericht wird nur ein Foto veröffentlicht.

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2005-06-20	10 20 13 / 07

5. ● Fristen

Der Redaktionsschluss, der auf der 1. Seite in jedem Mitteilungsblatt abgedruckt wird, ist unbedingt einzuhalten. Zu spät eingehende Manuskripte werden in der nächstmöglichen Ausgabe berücksichtigt. Sollte eine Terminankündigung wegen Fristablaufs gegenstandslos geworden sein, unterbleibt die Veröffentlichung grundsätzlich ohne Benachrichtigung des Einsenders. Telefonisch können Berichte nicht entgegengenommen werden. An den Verlag gesandte Unterlagen werden nicht veröffentlicht.

Redaktionsschluss ist grundsätzlich montags - 10:00 Uhr, bei Ausnahmen freitags - 09:00 Uhr, Rathaus Brome.

Ausnahmen, die überwiegend durch gesetzliche Feiertage am Sitz des Verlages bedingt sind, werden rechtzeitig bekannt gegeben (Seite 1, Mitteilungsblatt).

Berichte und deren Anlagen können persönlich, mit der Post, per Fax oder eMail übermittelt werden. Die SG Brome übernimmt bei technischen Schwierigkeiten (PC, Bildformate, Internet- und eMail-Verbindungen...) keine Gewähr für den vorgesehenen Abdruck und wird den Einsender darüber nicht informieren.

6. ● Inhalte

Die Berichte sind sachlich und informativ zu halten. Einseitige Berichterstattungen (z.B. Spielberichte) sowie Angriffe auf Personen oder Institutionen sind nicht zulässig. Die Redaktion behält sich vor, beim Überschreiten des Textmaßes oder anderer Abweichungen von diesen Richtlinien Einsendungen zu kürzen bzw. wegen ihres Inhaltes, ihres Stils oder ihrer Schreibart nur auszugsweise oder gekürzt zu bringen oder nicht zu veröffentlichen – ohne Benachrichtigung des Einsenders - . Eine Wiederholung von Einladungen, Berichten, Mitteilungen ist grundsätzlich nicht möglich (Ausnahme s. Punkt 9). Unterschriften, Namenszüge sowie Funktionsbenennungen unter Vereins- und Verbandsmitteilungen werden grundsätzlich nicht abgedruckt. Leserbriefe sind grundsätzlich nicht zulässig - s. Punkt 10.

7. ● Berichte nicht ortsansässiger Vereine

bleiben ohne Benachrichtigung des Einsenders unberücksichtigt. Dieses gilt nicht für die Orte

Radenbeck, Boitzenhagen, Gladdenstedt, Nettgau, Wendischbrome, Tangeln, Ahlum, Mellin, Böckwitz, Steimke, Jahrstedt und Kunrau (Verteiler - s. Punkt 2).

8. ● Berichte von politischen Parteien

und deren Untergruppierungen, Bürgerinitiativen sowie auch solcher Vereinigungen, die um Stimmen werben, werden ausschließlich auf Ankündigung von Veranstaltungen und Versammlungen begrenzt. Stellungnahmen zu politischen Tagesfahrten bleiben ebenso wie Leserbriefe unberücksichtigt. Der Charakter der Bürgerzeitung als eine auf die sachliche und kommunale Ebene abgestellte Informationsquelle muss neutral und parteipolitisch unabhängig bleiben.

Parteien und politische Interessengruppen haben sich auf die Ankündigung ihrer Veranstaltungen zu beschränken. Berichte dürfen keine politischen Aussagen, gleich welcher Art, beinhalten. Über eine Fahrt oder ein Fest kann eine Berichterstattung erfolgen. Es wird hier auf die Möglichkeit einer Veröffentlichung über eine kostenpflichtige Anzeige hingewiesen.

9. ● Wiederholungen

Mitteilungen, die bereits veröffentlicht wurden, können nicht nochmals in voller Länge wiederholt werden. Einem nochmaligen kurzen Hinweis steht nichts entgegen, wenn das Manuskript dafür gesondert eingereicht wird. Der Verlag und die SG Brome archivieren keine Manuskripte. Auch dann nicht, wenn der Vermerk angebracht wird: „ Bitte in der nächsten Ausgabe wiederholen“.

10. ● Private Meinungen, Leserbriefe,

gleich welcher Art und welchen Inhalts, werden nicht abgedruckt.

11. ● „Verdeckte“ Werbeanzeigen

Reiseausschreibungen, Danksagungen an Firmen oder Einzelpersonen, Werbung für Musikgruppen, Kapellen oder Personen,

